



Reglement über den Betrieb von free-floating Angeboten

1. September 2020
(Stand: 1. Januar 2021)



Reglement über den Betrieb von free-floating Angeboten

Präambel

Nach Artikel 41 und 46 der Polizeiverordnung vom 15. November 2005 ist die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bewilligungspflichtig und die Polizeiorgane sind befugt, Fahrzeuge und Gegenstände auf Kosten des Halters / Besitzers wegzuschaffen, wenn diese vorschriftswidrig abgestellt sind oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.

Art. 1

Grundsatz

¹ Basierend auf vorliegendem Reglement können Anbieter von free-floating (freie Wahl der Abstellfläche in einem definierten Gebiet) Angeboten eine Zulassung für dessen Betrieb auf öffentlichem Grund der Stadt Opfikon erlangen.

Art. 2

Sicherheit und Ordnung

¹ Der Anbieter stellt sicher, dass die Fahrzeuge des free-floating Angebotes geordnet abgestellt werden.

² Abgestellte free-floating Fahrzeuge dürfen den Strassenverkehr, den öffentlichen Verkehr und dessen Benutzer, den Fuss- und Veloverkehr sowie das Strassenbild nicht beeinträchtigen und nur auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

³ Die Stadt Opfikon kann die Anzahl der Anbieter oder die Anzahl der Fahrzeuge pro Anbieter, die Nutzung des öffentlichen Grundes, sowohl räumlich wie auch durch Geschwindigkeitsreduktion, aus Gründen der Verkehrssicherheit, bei Beeinträchtigung der Funktion des Strassenraumes oder bei Beeinträchtigung anderer Nutzer, einschränken.

⁴ Der Anbieter räumt verkehrsbehindernde free-floating Fahrzeuge gemäss Artikel 2 Absatz 2 innert nützlicher Frist (in der Regel innert 24 Stunden, maximal innert 48 Stunden) weg.

⁵ Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, werden die Fahrzeuge zu lange stehengelassen oder besteht mit einem Anbieter keine Vereinbarung gemäss Artikel 4 kann die Stadt Opfikon die betroffenen free-floating Fahrzeuge sofort einsammeln.

⁶ Der Anbieter kann die von der Stadt Opfikon eingesammelten free-floating Fahrzeuge nach Bezahlung der Umtriebs- und Lagergebühren bei der Stadt abholen.

⁷ Der Anbieter verzichtet auf das Eigentumsrecht an eingesammelten free-floating Fahrzeugen, wenn ein Fahrzeug innert Jahresfrist nicht abgeholt wird. Die Umtriebs- und Lagergebühren sind trotzdem zu bezahlen.

Reglement über den Betrieb von free-floating Angeboten

- ⁸ Der Anbieter ist verpflichtet, den Nutzern eindeutig und vollumfänglich mitzuteilen und bestätigen zu lassen, unter welche Kategorie gemäss Bundesamt für Strassen das free-floating Fahrzeug gehört und wo damit gefahren werden darf und wie die Nutzer sich zu verhalten haben.

Art. 3

- ¹ Der Anbieter stellt sicher, dass sämtliche auf öffentlichem Grund gelangenden free-floating Fahrzeuge in gut benutzbarem, fahrtüchtigem Zustand sind und regelmässig entsprechend kontrolliert und gewartet werden. Es dürfen nur free-floating Fahrzeuge auf dem Gebiet der Stadt Opfikon in Betrieb genommen werden, welche eine Zulassung gemäss Strassenverkehrsgesetz haben. Entsprechende Berichte über die Zertifizierung der Fahrzeuge gemäss Bund müssen bei der Vereinbarung eingereicht werden und für neue Fahrzeugtypen vor Inbetriebnahme nachgereicht werden.
- ² Der Anbieter sorgt dafür, dass nicht mehr fahrtüchtige free-floating Fahrzeuge, in der Regel innert 24 Stunden, maximal innert 48 Stunden, repariert oder abtransportiert werden.
- ³ Für Transportfahrten der free-floating Fahrzeuge auf Stadtgebiet Opfikon setzt der Anbieter, so weit möglich, Fahrzeuge mit Antrieb ohne fossile Energieträger oder mit Hybridtechnologie ein.

Funktionsfähigkeit und Wartung

Art. 4

- ¹ Die Anbieter müssen sich vor Inbetriebnahme von free-floating Fahrzeugen bei der Stadt Opfikon melden. Sie haben die Vereinbarung zu unterzeichnen, die Zertifikate der Fahrzeuge abzugeben und ein Depot zu leisten. Die Stadt Opfikon kann Anträge ablehnen, wenn die Bedingungen für einen ordnungsgemässen free-floating Betrieb nicht erfüllt werden.
- ² Die Vereinbarung verpflichtet den Anbieter sich an das vorliegende Reglement über den Betrieb von free-floating Angeboten zu halten, eine Ansprechperson für die Stadt festzulegen, Veränderungen frühzeitig zu melden, nur vom Bund zertifizierte Fahrzeuge zu nutzen und eine Depotzahlung gemäss Gebührentarif der Stadt Opfikon zu leisten.
- ³ Die Anbieter und die zuständigen Behörden der Stadt Opfikon sichern einander mit der Vereinbarung eine faire Zusammenarbeit zu und informieren sich gegenseitig über anstehende Veränderungen.
- ⁴ Die Anbieter stellen sicher, dass eine kompetente Ansprechperson bzw. deren Stellvertretung permanent in der Schweiz anwesend und erreichbar ist. Bei einem Wechsel ist der Anbieter verpflichtet die neue Ansprechperson sofort der zuständigen Behörde der Stadt Opfikon schriftlich zu melden.
- ⁵ Der Anbieter hat ein Depot zu leisten, welches von der Stadt Opfikon nur genutzt werden darf, wenn dem Anbieter aufgrund von Fehlverhalten / mehrfachem Verstoss gegen das Reglement ein weiteres Anbieten von free-floating Fahrzeugen auf dem Stadtgebiet verboten

Zusammenarbeit und Kommunikation

Reglement über den Betrieb von free-floating Angeboten

wird und noch Zahlungen fällig sind oder Aufräumarbeiten nicht vollständig und innerhalb der Frist vom Anbieter übernommen werden.

- 6 Die Vereinbarung gilt spezifisch und ausschliesslich für den darauf erwähnten Anbieter und ist nicht übertragbar.
- 7 Die Vereinbarung kann angepasst werden, wenn der Anbieter eine Umstrukturierung, Namens- oder Adressänderung erfährt. Anträge dazu sind der Stadt Opfikon unverzüglich schriftlich zu melden.
- 8 Die Stadt Opfikon kann eine neue Vereinbarung verlangen, wenn sich das Reglement oder sonstige unvorhersehbare, relevante Rahmenbedingungen verändert haben.
- 9 Solange keine Vereinbarung unterzeichnet ist, dürfen sich keine free-floating Fahrzeuge eines Anbieters auf dem Stadtgebiet befinden. Fahrzeuge welche trotzdem illegal aufgestellt werden, kann die Stadt Opfikon sofort einsammeln.
- 10 Bei Missachtung der gesetzlichen Vorschriften oder mehrfachem oder schwerwiegendem Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann die Stadt Opfikon dem Anbieter nach vorheriger schriftlicher Verwarnung mit sofortiger Wirkung das Aufstellen von free-floating Fahrzeugen auf dem Stadtgebiet verbieten.
- 11 Hat der Anbieter zum Zeitpunkt des Antrags schon in anderen Gemeinden free-floating Fahrzeuge in Betrieb, ist dies der Stadt Opfikon mitzuteilen. Die Stadt Opfikon ist berechtigt, bei diesen Gemeinden Referenzen über den Anbieter einzuholen. Anträge eines Anbieters können abgelehnt werden, wenn die eingeholten Referenzen negativ ausfallen.

Art. 5

Reklame

Reklame an den free-floating Fahrzeugen ist mit einem Reklamegesuch bewilligen zu lassen.

Art. 6

Betriebspflicht
und Betriebs-
einstellung

- 1 Der Anbieter hat keine Betriebspflicht, d.h. der Betrieb des free-floating Angebotes kann jederzeit eingestellt werden.
- 2 Der Anbieter hat eine Einstellung oder Veränderung des Angebotes der zuständigen Behörde der Stadt Opfikon innerhalb Wochenfrist zu melden. Bei einer Einstellung des Betriebes sind innerhalb einer Arbeitswoche sämtliche free-floating Fahrzeuge einzusammeln und aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nicht in-nerst Frist Folge geleistet, ist die Stadt Opfikon berechtigt, zu Lasten des Depots die free-floating Fahrzeuge einzusammeln und zu entsorgen.
- 3 Bei einer Einstellung des Betriebs wird das Depot zurückgezahlt sobald alle free-floating Fahrzeuge vom Stadtgebiet Opfikon eingesammelt sind. Mit der Einstellung des Betriebs erlischt die Vereinbarung und es kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder von ihr Gebrauch gemacht werden.

Reglement über den Betrieb von free-floating Angeboten

Art. 7

- 1 Für falsch parkierte free-floating Fahrzeuge, welche von der Stadt Opfikon eingezogen werden, wird eine Umtriebsgebühr erhoben. Diese gilt auch für Fahrzeuge von Anbietern, welche keine Vereinbarung mit der Stadt Opfikon geschlossen haben. Die Gebühr richtet sich nach dem aktuellen Gebührentarif der Stadt Opfikon.
- 2 Wird ein von der Stadt Opfikon eingesammeltes free-floating Fahrzeug länger als 7 Tage nicht vom Anbieter abgeholt, wird eine Lagergebühr fällig. Die Lagergebühr richtet sich nach dem aktuellen Gebührentarif der Stadt Opfikon und summiert sich pro angefangene Woche.
- 3 Für die Beanspruchung des öffentlichen Strassenraums durch den Anbieter des free-floating Angebotes wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Gebühren

Art. 8

- 1 Der Stadtrat erlässt das Reglement über den Betrieb von free-floating Angeboten gemäss Stadtratsbeschluss vom 1. September 2020.
- 2 Das Reglement tritt durch den Beschluss durch den Stadtrat vom 1. September 2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.

In Kraft treten

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

Opfikon, September 2020

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 1. September 2020 per 1. Januar 2021

